

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

GuW Hessen – Wachstum

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW
und Wirtschaftsbank Hessen

- Merkblatt -



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der KfW an.

Mit dem **GuW Hessen – Wachstum** bietet die WIBank Freiberuflern sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit zinsgünstige Förderkredite zur Finanzierung von Vorhaben in Hessen sowie außerhalb Hessens an. Diese Förderkredite sind aus Mitteln des „KfW-Unternehmerkredits“ refinanziert. Die WIBank verbilligt diese ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW zusätzlich. Die Zinsvergünstigung erfolgt aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“.

Das Darlehensangebot teilt sich in zwei Finanzierungslinien: GuW Hessen – Wachstum Investitionen und GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel.

Finanzierungslinie GuW Hessen – Wachstum Investitionen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) sowie Angehörige Freier Berufe (z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten, Angehörige der Heilberufe), jeweils ab 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die Antragsteller müssen die KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es¹⁾

- weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreicht und
- zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen. (Definition der KMU-Kriterien; Amtsblatt der EU L 124, S. 36 ff. vom 20.05.2003).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommanditisten und
- stille Gesellschafter.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind ebenfalls nicht antragsberechtigt:

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249, S. 1 ff. vom 31.07.2014);
- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

2. Verwendungszweck

Mit der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** werden alle **Investitionen** innerhalb Hessens (Investitionsort in Hessen) sowie **Investitionen** außerhalb Hessens mitfinanziert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darunter fallen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Gewerbliche Baukosten;
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- Immaterielle Vermögenswerte;
- Warenlager;
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist hierbei nicht förderfähig.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im sogenannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden.

Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen Sitz in Hessen haben (Freiberufler müssen in Hessen niedergelassen sein.). Eine Förderung kommt hier ausschließlich bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen dieser Investitionsfinanzierung werden nicht gefördert:

- Immobilien mit anschließender Fremdvermietung/-verpachtung;
- Immobilien-Leasing;
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Baumaßnahmen für „Betreutes Wohnen“ (Wohngebäude);
- Betriebsmittel (Hierzu besteht die Finanzierungslinie GuW Hessen – Wachstum Betriebsmittel);
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu tätigen Beteiligungen;
- In-Sich-Geschäfte, wie z.B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie
- Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind u.a. nicht finanzierbar:

- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur;
- Tätigkeiten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs;
- Exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten der EU oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

3. Förderumfang

In der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** beträgt der Darlehenshöchstbetrag pro Vorhaben 2 Millionen Euro.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter berechnen sich die förderfähigen Kosten aus den Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeiten

In der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** werden die Förderdarlehen ausschließlich als Ratentilgungsdarlehen gewährt.

Folgende Laufzeitvarianten sind möglich:

Investitionsfinanzierungen (sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung) **sowie Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen:**

- 5 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr, gebundener Sollzins (Festzins) für die gesamte Laufzeit;
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, gebundener Sollzins (Festzins) für die gesamte Laufzeit;
- 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, gebundener Sollzins (Festzins) für die ersten 10 Jahre.

Warenlagerfinanzierungen:

- 5 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr, gebundener Sollzins (Festzins) für die gesamte Laufzeit;
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, gebundener Sollzins (Festzins) für die gesamte Laufzeit.

In der 10-jährigen Laufzeitvariante können abweichende Darlehenslaufzeiten von 6, 7, 8 und 9 Jahren vereinbart werden. In der 20-jährigen Laufzeitvariante kann eine verkürzte Laufzeit von 15 Jahren vereinbart werden.

Alle Laufzeitvarianten können ohne oder mit 1 tilgungsfreien Jahr beantragt werden. Bei Darlehen der 10-jährigen Laufzeitvariante können auch 2, bei Darlehen der 20-jährigen Laufzeitvariante können auch 2 oder 3 tilgungsfreie Jahre beantragt werden. Zwischenwerte sind nicht möglich.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusagedatum durch die WIBank. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.

Bereitstellungsprovision

Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Sie wird vierteljährlich nachträglich eingezogen.

Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist durch den Endkreditnehmer während der ersten Zinsbindungsphase gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese beinhaltet auch den Fördervorteil der Zinsvergünstigung durch die WIBank.

Verzinsung

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW.

Der Sollzinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten individuell von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der WIBank vorgegebene Bonitäts- sowie Besicherungsklasse. Aus der Kombination der ermittelten Bonitäts- sowie Besicherungsklasse ergibt sich für den Endkreditnehmersollzins eine von der WIBank vorgegebene Preisklasse. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Sollzinsobergrenze (Maximalsollzinssatz) abgeschlossen ist. Der kundenindividuelle Sollzinssatz kann unter dem Maximalsollzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils gültigen Maximalsollzinssätze sind im Internet unter www.wibank.de abrufbar. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem ist dort ebenfalls bereitgestellt (Merkblatt zum RGZS).

Das einzelne Förderdarlehen wird mit einem kundenindividuellen Sollzinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalsollzinssatzes der jeweiligen Preisklasse durch die WIBank zugesagt. Es erfolgt keine Zinsanpassung bei Beantragung einer kürzeren Laufzeit.

Der Sollzinssatz ist für Darlehen mit bis zu 10 Jahren Laufzeit für die gesamte Kreditlaufzeit, für Darlehen mit längeren Laufzeiten für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

Sofern erforderlich unterbreitet die WIBank der Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Zinsvergünstigung

In der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** wird allen Antragsberechtigten für maximal 10 Jahre (Dauer der Darlehenslaufzeit bzw. der ersten Zinsbindungsfrist) eine Zinsvergünstigung von 0,10 %-Punkten gewährt.

Eine **zusätzliche Zinsvergünstigung** von weiteren 0,10 %-Punkten wird im gleichen Zeitraum gewährt, wenn sich der Investitionsort in den **hessischen EFRE-Vorranggebieten** befindet. Hierzu zählen die Regierungsbezirke Kassel und Gießen, die Gemeinde Biblis (Landkreis Bergstraße) sowie die Odenwaldregion.

Zur **Odenwaldregion** gehören der gesamte Odenwaldkreis sowie die Gemeinden Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gornheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach (alle Landkreis Bergstraße) und die Gemeinden Modautal, Fischbachtal, Groß-Umstadt (alle Landkreis Darmstadt-Dieburg).

Bei Investitionen außerhalb Hessens wird lediglich die einfache Zinsvergünstigung gewährt. Der steuerliche Sitz des geförderten Unternehmens ist hier nicht von Belang.

In Abhängigkeit vom Zinsniveau kann die gewährte Zinsvergünstigung auch ganz oder teilweise gemindert werden. Die jeweils gültige Höhe der gewährten Zinsvergünstigung wird zusammen mit den gültigen Maximalsollzinssätzen veröffentlicht.

5. Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination eines Darlehens aus der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben ist grundsätzlich zulässig, sofern es nicht zu einer Überfinanzierung kommt.

Bei einer Kombination mit einem weiteren Darlehen aus dem KfW-Programm „KfW-Unternehmerkredit“ ist insgesamt der dort aktuell gültige Kredithöchstbetrag je Vorhaben einzuhalten.

Folgende Kombinationen für das gleiche Vorhaben sind jedoch ausgeschlossen:

- mit einem Zuschuss des Landes Hessen.

6. Besicherung

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer werden Form und Umfang der Besicherung vereinbart.

Die WIBank gewährt die Darlehen ohne Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut.

7. Antragstellung

Die WIBank gewährt Darlehen nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Darlehen die Haftung übernehmen. Anträge werden auf den KfW-Antragsvordruck bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der WIBank zugeleitet.

Bei der Finanzierung von Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter kann zwischen der Hausbank und dem Leasinggeber ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Antragstellung bei der Hausbank muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Vor Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens an die Hausbank ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich (ggf. fällt Bereitstellungsprovision an, vgl. Nr. 4). Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Refinanzierungskredit kann die WIBank für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Sofern das Vorhaben jedoch neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist, kann eine erneute Antragstellung ohne Sperrfrist erfolgen.

Die finanzierende Hausbank hält die Antragsformulare vor. Als Programmbezeichnung ist „**GuW Hessen – Wachstum Investitionen**“ anzugeben.

Das antragstellende Unternehmen muss auf dem gesondert einzureichenden Formular „Anlage De-minimis-Erklärung“ eine verbindliche Erklärung über alle im laufenden sowie den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen abgeben. Darüber hinaus ist die WIBank über die Beantragung weiterer Beihilfen für das gleiche Vorhaben zu informieren.

Bei Investitionen außerhalb Hessens hat das antragstellende Unternehmen auf dem gesondert einzureichenden Formular „Anlage Arbeitsplätze“ eine verbindliche Erklärung über die Arbeitsplätze insgesamt sowie in Hessen jeweils vor und nach dem Vorhaben abzugeben. Alternativ kann diese Erklärung als entsprechender Texteintrag auf dem Antragsformular erfolgen.

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU muss zusätzlich im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards bestätigt werden.

Diese Formulare können über die WIBank angefordert oder unter www.wibank.de heruntergeladen werden.

Der WIBank sind demnach von der Hausbank, ggf. über ein Spitzeninstitut, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (KfW-Formular) einschließlich einer kurzen Vorhabensbeschreibung (Programmbezeichnung: „GuW Hessen – Wachstum Investitionen“;
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Formular);
- Anlage De-minimis-Erklärung (WIBank-Formular);
- Anlage Arbeitsplätze (WIBank-Formular), nur bei Investitionen außerhalb Hessens;
- ggf. Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (KfW-Formular).

Bei der Hausbank verbleiben die jeweils gültigen KfW-Formulare zur Selbstklärung der Antragsteller zur Einhaltung der KMU-Definition.

Die Hausbank hat der WIBank die von der KfW für das risikogerechte Zinssystem definierten Mindestinformationen zur Preisfindung auf dem Antragsformular mitzuteilen. Dies sind:

- 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder Bonitätsklasse;
- Besicherungsklasse;
- kundenindividuelle Angebotsmarge.

Dabei sind die vorhandenen Antragsfelder zu nutzen.

Die Hausbank hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** besteht nicht.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

8. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Die in der Finanzierungslinie **GuW Hessen – Wachstum Investitionen** ausgereichten Darlehen werden nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 ,S. 1 ff. vom 24.12.2013) vergeben.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Antragsteller im Sinne dieser Definition dürfen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen von max. 200.000 EUR erhalten. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 EUR.

Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese ist von der Hausbank an den Endkreditnehmer weiterzuleiten. Der Endkreditnehmer muss diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen.

Die in diesem Fall der Darlehenszusage ebenfalls beigefügte Kumulierungserklärung ist der Hausbank spätestens mit dem ersten Mittelabruf vom Endkreditnehmer gezeichnet im Original vorzulegen. Die Hausbank bestätigt das Vorliegen der Kumulierungserklärung sowie der sonstigen Abrufvoraussetzungen gegenüber der WIBank mit Unterzeichnung des Abrufvordrucks. Das Original der Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaftsförderung
Standort Offenbach am Main:**
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Kreditförderung

der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon +49 69 9132-7814 (Hotline)
Telefax +49 69 9132-7855
foerderkredite@wibank.de

Frankfurt am Main, 01. Oktober 2017

¹⁾ Maßgeblich ist der Wert zum letzten Bilanzstichtag vor der Antragstellung.